

Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014 (basierend auf Variante 2 (A), Botschaft S. 55 ff)
	Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>134.1</u> (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Obergericht ¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern. ² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. ³ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.	Art. 1 Obergericht ¹ a. Grundsatz ¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin oder dem Präsidenten) und neun Mitgliedern. ² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung <u>ist auch mit den Aufgaben des Verwaltungsgerichts betraut.</u> ³ Das Obergericht regelt <u>Es gliedert sich in einem Reglement die Besetzung eine Abteilung Obergericht und eine Abteilung Verwaltungsgericht.</u>	Art. 1 Obergericht ¹ a. Präsidium, Mitglieder und Besetzung ¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. Es besteht aus dem Präsidium (der Präsidentin mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder dem den Präsidenten) und neun Mitgliedern. ² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. <u>Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.</u> ³ <i>Geltendes Recht</i>
	Art. 1a b. Präsidium, Mitglieder und Besetzung ¹ Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und sechzehn Mitgliedern.	Art. 1a b. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung ¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014 (basierend auf Variante 2 (A), Botschaft S. 55 ff)
	² Der Kantonsrat wählt aus den Mitgliedern des Gerichts für die Abteilungen Obergericht und Verwaltungsgericht je ein Vizepräsidium (eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten). ³ Es tagt in Dreierbesetzung, für die Zuteilung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen sowie in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache. ⁴ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung. ⁵ Die Richterinnen und Richter einer Abteilung können bei Bedarf auch in der jeweils anderen Abteilung amten.	² Das geschäftsleitende Obergerichtspräsidium vertritt das Obergericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. Ihm obliegt auch die Gerichtsverwaltung. ³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten: a. es sind den Präsidien ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen; b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander; c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig. ⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden. ⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.
	Art. 1b c. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung ¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014 (basierend auf Variante 2 (A), Botschaft S. 55 ff)
	² Das geschäftsleitende Obergerichtspräsidium vertritt das Obergericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. Ihm obliegt auch die Gerichtsverwaltung. ³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten: a. es sind den Präsidien ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen; b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander; c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig. ⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden. ⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.	
Art. 4 Kantonsgerichtspräsidium ¹ Das Kantonsgerichtspräsidium amtiert als Einzelrichter. Es ist in besonderen Fällen berechtigt, die Sache dem Kantonsgericht vorzulegen. ² Das Obergericht wählt jeweils für zwei Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.	² Das Obergericht wählt jeweils für zwei^{vier} Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014 (basierend auf Variante 2 (A), Botschaft S. 55 ff)
³ Das geschäftsleitende Kantonsgerichtspräsidium vertritt das Kantonsgericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. ⁴ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gerichts vertreten werden. ⁵ Das Obergericht genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.		
Art. 10 Verwaltungsgericht ¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium (Präsidentin oder Präsident) und neun Mitgliedern. ² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. ³ Das Verwaltungsgericht regelt in einem Reglement die Besetzung.	Art. 10 Aufgehoben	Art. 10 Verwaltungsgericht¹ <u>a. Präsidium, Mitglieder und Besetzung</u> ¹ Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidium <u>(Präsidentin mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder Präsidenten) den Präsidenten)</u> und neun Mitgliedern. ² Es tagt in Dreierbesetzung, in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. <u>Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache.</u> ³ <i>Geltendes Recht</i>
		Art. 10a b. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung ¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Verwaltungsgerichtspräsidium. ² Das geschäftsleitende Verwaltungsgerichtspräsidium vertritt das Verwaltungsgericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts.

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014 (basierend auf Variante 2 (A), Botschaft S. 55 ff)
		³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten: a. es sind den Präsidien ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen; b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander; c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig. ⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden. ⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. <u>Koordination der Gesetzgebung:</u> Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom ... in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht).	<u>Koordination der Gesetzgebung: (Antrag CVP)</u> Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom ... in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht).